

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 39. Sitzung (06.08.1906)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 323 zum Protokoll der 39. Sitzung der Ersten Kammer  
vom 6. August 1906.

das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (142.) öffentlichen Sitzung den der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend, auf Grund des Berichts der eingesetzten Sonderkommission (Drucksache Nr. 71a) ebenfalls beraten und solchen — hinsichtlich der Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 Absatz 1 und § 9 Ziffer 2 Absatz 1 Satz 2 nach Anträgen aus der Mitte des Hauses, im übrigen nach den Anträgen der Kommission — in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung (diesseitige Drucksache Nr. 71) mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 4 Absatz 2 soll lauten:

„Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.“

2. § 6 Absatz 1 Ziffer 2 soll gestrichen werden.

3. § 6 Absatz 1 Ziffer 3 soll Ziffer 2 werden.

4. § 6 Absatz 2 soll durch folgende Absätze 2, 3 und 4 ersetzt werden:

„Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode.“

„Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl.“

„Für die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder sind im Falle ihres Ausscheidens während der Wahlperiode Ersatzmänner zu wählen. Diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Sie wird im Falle des Ausscheidens während der ersten zwei Dritteile der Wahlperiode unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks, im Falle des Ausscheidens während des letzten Dritteils der Wahlperiode durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen.“

5. In § 8 Absatz 2 soll der zweite Satz lauten:  
 „Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet ist, vorläufig entheben“.
6. In § 9 soll der Eingang lauten:

„§ 9.

#### Wahl der Mitglieder.

- Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften.“
7. In § 9 Ziffer 1 soll der Eingang (Absatz 1) lauten:  
 „Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 32 Mitglieder in ebensovielen Wahlbezirken gewählt“.
8. Ebendasselbst soll Absatz 3 lauten:  
 „Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Die Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Verfahren werden für die erste Wahlperiode durch Verordnung der Zentralbehörde bestimmt“.
9. Ebendasselbst sollen an Stelle des Absatzes 4 folgende Absätze 4 und 5 treten:  
 „Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke tunlichst zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden“.  
 „Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Zahl und die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden.“
10. Ebendasselbst soll der jetzige Absatz 5 Absatz 6 werden.
11. In § 9 Ziffer 2 soll folgender neue Absatz 3 hinzutreten:  
 „Werden nach den Satzungen der Vereinigungen und Verbände regelmäßig Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder eingezwungen, so ist die Wahl für die Landwirtschaftskammer durch diese Versammlungen bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen“.
12. In § 12 sollen an Stelle des jetzigen Absatzes 1 folgende Absätze 1 und 2 treten:  
 „Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Zentralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten“.  
 „Wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 3 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken“.

13. Ebendasselbst sollen die jetzigen Absätze 2 bis 6 die Absätze 3 bis 7 werden.

(In § 9 Ziffer 2 Absatz 1 Satz 2 wurde unter Ablehnung des Kommissionsantrags die Fassung der Ersten Kammer angenommen.)

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Bezugnahme auf die gefällige Mitteilung vom 13. Juni d. Js. zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Übersendung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 1. August 1906.

Der Präsident

der Zweiten Kammer der Ständeversammlung:

**Dr. Wildens.**

Die Sekretäre:

Müller.

Ihrig.

Frhr. v. Gleichenstein.

Duffner.